

Abschrift  
4 D 609/41

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Viehtransporteur  C   
H  aus Oschatz  
wegen Tarnungsverbrechens

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 23. Januar 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Neuß, Dr. Francke,  
Dr. Hackl, Dr. Dr. Everling,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung der Amtsgerichtsrat Dr. Reisinger,  
bei der Verkündung: der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichtes in L e i p z i g  
vom 25. September 1941 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels  
werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Verfahrensrüge.

Die Verfahrensrüge greift nicht durch. Der Antrag auf Ver=  
nehmung des Zeugen  ist mit verkündetem Beschluß (Bl. 143 d.A.)  
gemäß § 24 VereinfVO mit der Begründung abgelehnt worden, daß das

Ge=

Gericht die Erhebung weiterer Beweise zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich halte. Diese Begründung genügt den Erfordernissen der angeführten Gesetzesstelle. Dafür, daß das Landgericht kraft der ihm obliegenden Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO) gehalten gewesen wäre, diesen Beweis zu erheben, bieten die dem Revisionsgericht zur Verfügung stehenden Unterlagen keinen ausreichenden Anhalt.

## II. Sachrüge.

1.) Soweit die Revision tatsächliche Feststellungen des angefochtenen Urteils bekämpft oder ihr Vorbringen in diesen keine Stütze findet, kann sie im vorliegenden Rechtszug kein Gehör finden (§§ 261, 337 StPO).

2.) Die Annahme, zwischen dem Angeklagten und  habe eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes bestanden, ist in dem angefochtenen Urteil einwandfrei begründet (UA.S.5). Ein Rechtsirrtum ist nicht erkennbar. Auch gegen die Annahme, dieser Gewerbebetrieb habe „jüdischen Charakter“ gehabt, bestehen keine Bedenken. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung genügt es, wenn die Gesellschaft zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden steht (zu vgl. RGSt Bd.73 S.217, 219/220); letzteres war hier nach den Urteilsfeststellungen (UA.S.2, 3, 5) der Fall.

3.) Auch das Tatbestandsmerkmal der Verschleierung des jüdischen Charakters des Gewerbebetriebes zur Irreführung der Bevölkerung ist gegeben. Denn nach den Urteilsfeststellungen (UA.S.6 M/u.) hat der Angeklagte gewußt oder zum mindesten damit gerechnet, daß seine Abnehmer von ihm nicht kaufen würden, wenn sie sein Verhältnis zu dem Juden  gekannt hätten. Unter diesen Umständen bestand für ihn nach Treu und Glauben eine Rechtspflicht zur Eröffnung (vgl. auch die Ausführungen in RGSt Bd.73 S.225/226 zu § 2 der Verordnung vom 22. April 1938).

4.) Das Landgericht nimmt mit Recht an, daß der Angeklagte „aus eigennützigen Beweggründen“ gehandelt habe. Unter Eigennutz ist nach ständiger Rechtsprechung das auf den eigenen Vorteil gerichtete Streben zu verstehen, das dem Sittengesetz zuwider nicht die gebührende Rücksicht auf die Belange anderer nimmt (so schon RGSt Bd.41 S.225 zu § 180 StGB). Das Landgericht weist zutreffend darauf hin, daß der Angeklagte nur durch seine Zusammen-

arbeit mit dem Juden  in die Lage versetzt wurde, ohne jegliches Betriebskapital diesen Viehhandel zu betreiben und einen nicht unerheblichen Gewinn zu erzielen (U.A.S.7 ob.).

5.) Auch im übrigen hat die Nachprüfung des gegen den Beschwerdeführer ergangenen Urteils keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken ergeben.

Die Revision war daher zu verwerfen.

gez.: Schwarz

Neuß

Dr. Francke

Hackl

Everling

---